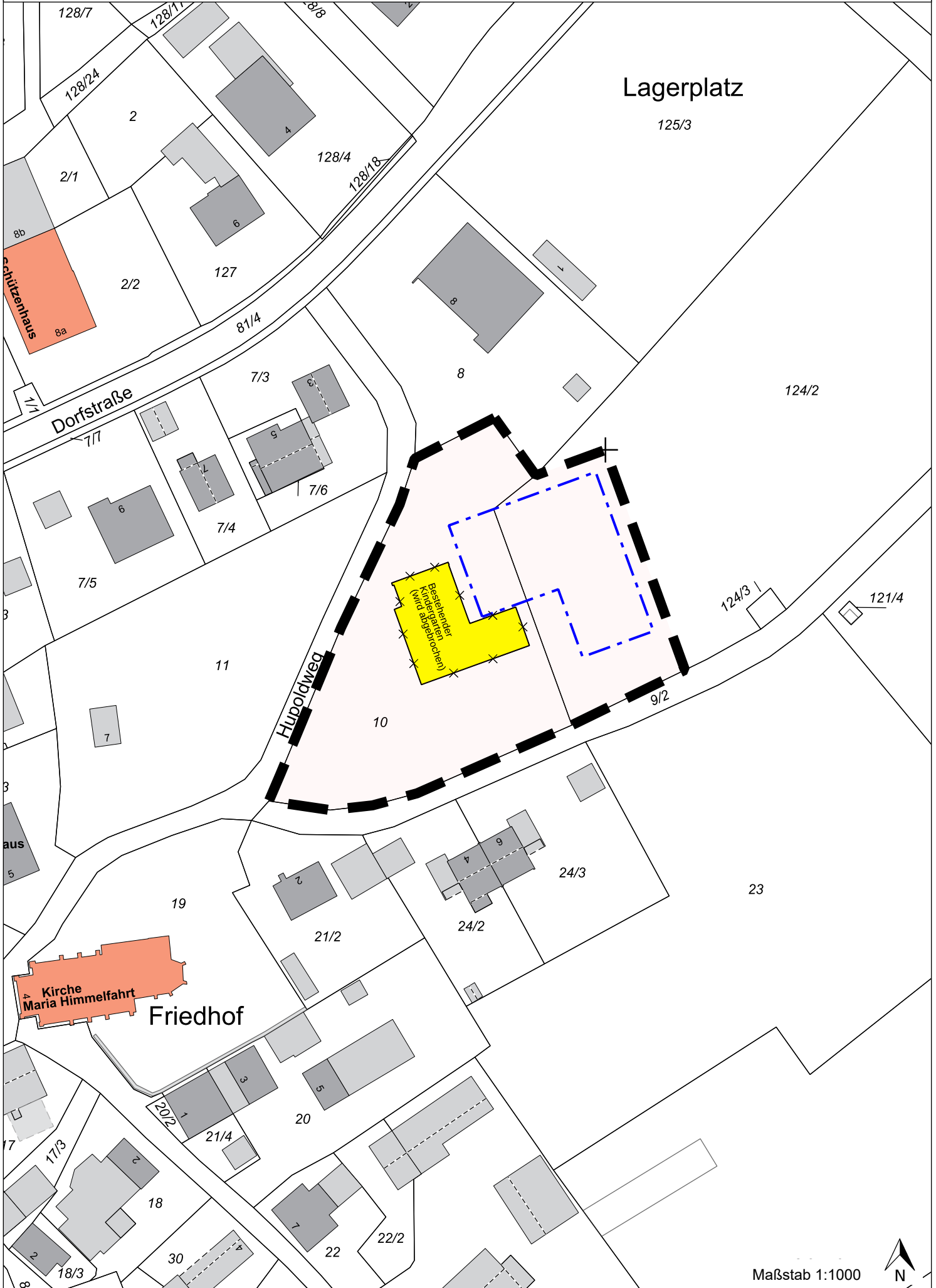


Einbeziehungssatzung "Neubau Kindergarten Frauenzell"



Zeichenerklärung:

A) Festsetzungen

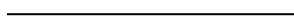


Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung



Baugrenze

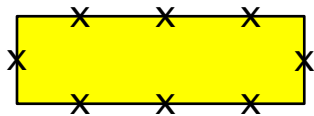
B) Hinweise



Grundstücksgrenze

10

Flurstücksnummer



Geplanter Abbruch

Verfahrensvermerke:

- ◆ Aufstellungsbeschluss Bauausschuss Altusried: 16.11.2023
- ◆ Beteiligung der Behörden: 14.03. - 15.04.2024
- ◆ Beteiligung der Öffentlichkeit:
 - Online auf der Gemeindehomepage (<https://www.altusried.de/bauleitplanverfahren>)
 - zusätzlich öffentliche Auslegung im Rathaus (Bauamt)
- Bekanntmachung jeweils: 08.03.2024
- Zeitraum der Beteiligung jeweils: 15.03. - 15.04.2024
- ◆ Abwägung und Satzungsbeschluss Bauausschuss Altusried: 18.04.2024
- ◆ Bekanntmachung und Inkrafttreten: 26.04.2024

Für die Richtigkeit:

Altusried, 29. APR 2024


Max Boneberger
1. Bürgermeister



Einbeziehungssatzung "Neubau Kindergarten Frauenzell"

Satzung des Marktes Altusried

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Frauenzell" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 10 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 124/2 der Gemarkung Frauenzell

vom 22.04.2024

Aufgrund von § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 I 2414, zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz v. 31.7.2009 I 2585) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009, GVBl S. 400) erlässt der Markt Altusried folgende Satzung:

A) Festsetzungen

§ 1

Die in der Planzeichnung des Marktbauamtes Altusried vom 09.02.2024 gekennzeichnete Geltungsbereich (Grundstück Fl.Nr. 10 und Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 124/2 der Gemarkung Frauenzell) wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Frauenzell (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem in der Planzeichnung festgelegten Geltungsbereich.

§ 2

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind ein Kindergarten für zwei Kindergartengruppen und eine Krippengruppe sowie die weiteren hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Nebenanlagen zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung festgelegte Baugrenze bestimmt. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind die für den Betrieb des Kindergartens erforderlichen Nebennutzungen und baulichen Anlagen zulässig. Dies sind insbesondere:

- Kinderspielplätze mit Kinderspielgeräten
- Nicht überdachte Stellplätze
- Einfriedungen gemäß der gemeindlichen Einfriedungssatzung
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

§ 3

Die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich sind zu erhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich oder unmittelbar angrenzend auf dem Grundstück Fl.Nr. 124/2 der Gemarkung Frauenzell vorzunehmen.

Auf der Ostseite des Baugrundstücks ist eine Eingrünung zum unbebauten Grundstücksteil in Form einer artenreichen heimischen Hecke herzustellen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

B) Hinweise

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind nach Art. 8 Abs. 2 BayDSchG bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ausgefertigt:

Markt Altusried

Altusried, den 22. April 2024


Max Boneberger
1. Bürgermeister



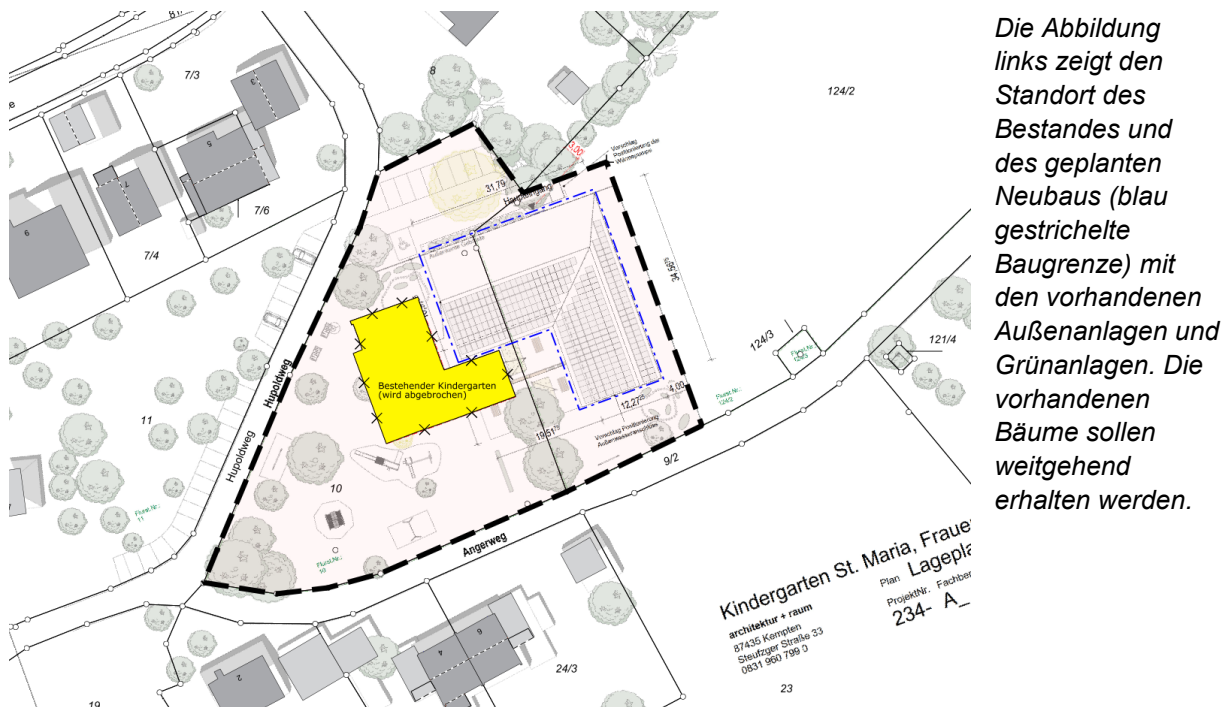
Begründung zur Einbeziehungssatzung "Neubau Kindergarten Frauenzell"

Der bestehende Kirchliche Kindergarten in Frauenzell wurde im Jahr 1970 errichtet und zuletzt im Jahr 2003 saniert. Er beherbergt zwei Gruppenräume, einen Turnraum, eine Küche sowie die erforderlichen Nebenräume. Träger des Kindergartens ist die Katholische Kirche, namentlich die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt.

Aufgrund des gestiegenen Platzbedarfs, der im bestehenden Gebäude nicht mehr geschaffen werden kann, hat der Marktgemeinderat dem Neubau des Kindergartens in Frauenzell mit zwei Kindergartengruppen, einer Krippengruppe und den weiteren erforderlichen Räumlichkeiten einschließlich der erforderlichen finanziellen Beteiligung zugestimmt. Die Möglichkeiten einer Sanierung und Vergrößerung wurden geprüft, haben sich aber als unwirtschaftlich erwiesen.

Um einen durchgehenden Kindergartenbetrieb auch während der Bauphase leisten zu können, soll der Neubau unmittelbar hinter dem derzeitigen Bestandsgebäude errichtet werden. Der neue Standort weiter östlich ermöglicht es zudem, nach dem Abbruch des aktuellen Kindergartens den Freibereich mit Aufenthalts- und Spielflächen zu erweitern. Damit kann auch diesbezüglich der künftig größeren Zahl an Kindern in der Einrichtung Rechnung getragen werden.

Das Landratsamt Oberallgäu hat vorab zu dem geplanten Bauort und Bauvorhaben mitgeteilt, dass hierfür zwar kein Regelungsbedarf in der Qualität eines Bebauungsplanes besteht, zumindest jedoch, da sich der Neubaus in den Außenbereich hinausbewegt, eine Einbeziehungssatzung erforderlich ist.



Planungsrechtliche Grundlage:

Ziel der Satzung ist die Einbeziehung des bestehenden Kindergartengrundstücks sowie einer Teilfläche des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Fl.Nr. 124/2 der Gemarkung Frauenzell in den angrenzenden Innenbereich. Die entsprechende Fläche ist vor allem durch die nordwestlich und südlich angrenzende Wohnbebauung geprägt. Nördlich befindet auf dem Flurstück Nr. 8 eine Kfz-Halle eines örtlichen Busunternehmers, die für den Charakter des Gebiets nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Flächennutzungsplan stellt zwar für den betreffenden Bereich ein Dorfgebiet dar, die tatsächliche Nutzung der Umgebung entspricht jedoch einem Allgemeinen Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO mit überwiegender Wohnnutzung, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben. Der im Bereich der Einbeziehungssatzung geplante Neubau eines Kindergartens ist als Anlage für soziale Zwecke hier gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs in einer Weise geprägt werden, dass daraus nach den Kriterien des § 34 Abs. 1 BauGB abgelesen werden kann, ob sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Hierfür ist zunächst erforderlich, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich angrenzen müssen und nicht etwa nur in der Nähe eines bebauten Bereiches liegen. In Abgrenzung zu einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB einerseits und zum freien Planungsermessen der Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans andererseits stellt für diese Art der Satzung gerade die unmittelbare Nähe zum bebauten Bereich das Hauptmerkmal dar. Es muss sich um Bereiche handeln, die zwar nicht in den Zusammenhang im Sinn des § 34 Abs. 1 BauGB gehören, aber noch nicht so weit von diesem entfernt sind, dass ihre Bebauung "eindeutig nicht mehr dazugehören kann" (Niedersächs. OVG v. 27.03.2008, Az. 1 KN 235/05). Auf eine "Abrundung", wie nach früherer Rechtslage, kommt es dabei nicht entscheidend an. (VGH Bad.-Württ. v. 27.06.2007, Az. 3 S 128/06, DVBl 2007, 1852; VG München v. 11.11.2004, Az. M 11 K 03.3762). Der Geltungsbereich der "Einbeziehungssatzung Neubau Kindergarten Frauenzell" erfüllt diese Voraussetzung, da er unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung am "Angerweg" und an der "Dorfstraße" und damit an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Frauenzell" anschließt.

Weiterhin ist notwendig, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein müssen. Diese Prägung ist erforderlich, damit aus der benachbarten Bebauung hinreichende Zulässigkeitskriterien im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, entnommen werden können, die dann die bauliche Nutzung auf den einzubeziehenden Außenbereichsflächen bestimmen. Im vorliegenden Fall ist das Grundstück durch die

angrenzenden Bauweisen hinreichend und ausreichend konkret geprägt. Hierbei handelt es sich um Bereiche ohne Bebauungsplan, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen ergibt sich für den Satzungsbereich eindeutig und nachvollziehbar eine Einstufung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO, in dem nicht zuletzt Anlagen für soziale Zwecke wie ein Kindergarten zulässig und gebietstypisch sind. Hierfür darf nicht zuletzt die Tatsache herangeführt werden, dass der bestehende Kindergarten als wesentlicher Bestandteil der umliegenden Wohnbebauung dort seit dem Jahr 1970 beheimatet.

Hinsichtlich der der Bauweisen und Maße weist die Umgebung Kriterien auf, die ausreichende Rückschlüsse für ein künftiges Bauvorhaben und dessen Zulässigkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB zulässt. Das Kriterium der Prägung ist somit erfüllt.

Die Satzung muss zudem gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Ein ausschlaggebendes Indiz hierfür ist, dass in dem im Jahr 2001 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan die Grundstücke Fl.Nr. 10 und 124/2 Gemarkung Frauenzell als Baufläche dargestellt sind. Tatsächlich würde eine Bebauung dieses Bereiches die bestehende Lücke zu der nordöstlich gelegenen Bebauung am Angerweg schließen.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB darf durch die Satzung die Zulässigkeit von solchen Vorhaben nicht begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, was im vorliegenden Fall auch nicht gegeben ist.

Aufstellungsverfahren

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind für den Erlass der Satzung die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB genannten Verfahrensschritte für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend anzuwenden. Die Gemeinde hat hier die Wahl zwischen der Beteiligung der betroffenen Bürger bzw. Behörden und der regulären Beteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Da der Kreis der betroffenen Bürger nicht abschließend zu ermitteln ist, wird eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu erhalten die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Erläuterung zu den Festsetzungen:

Grundsätzlich darf eine Einfriedungssatzung "einzelne Festsetzungen" aus dem abschließenden Katalog des § 9 BauGB enthalten, soll aber sonst den Freiheiten und Fesseln des § 34 Abs. 1 folgen. Von daher sind zu weitgehende Annäherungen an Bebauungspläne zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde den Neubau des Kindergartens zu einem erheblichen Teil mitfinanziert und dadurch in alle Details der Planung eingebunden ist. Nicht zuletzt aufgrund dieses Mitspracherechts können die Festsetzungen auf das Nötigste beschränkt werden.

Da das Grundstück nicht für jegliche denkbare Bebauung zur Verfügung stehen soll, sondern eben ausschließlich den Neubau des Kindergartens mit Außenanlagen beherbergen soll, wird die vorgesehene Nutzung näher bestimmt.

Sinnvoll erscheint weiterhin, die Situierung des Gebäudes durch eine Baugrenze zu bestimmen und damit auch den Bereich der Freiflächen zu definieren. Die Gebäudegröße spielt unter anderem eine Rolle bei der Frage, inwiefern für das Vorhaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen ist.

Auf die Festlegung der Gebäudehöhe und der Dachgestaltung wurde hingegen verzichtet. Es besteht Übereinkunft zwischen Träger und Gemeinde, dass hier ein eingeschossiger Kindergarten mit einem flachen Dach entstehen soll. Eine explizit festgesetzte Firsthöhe könnte hingegen bei eventuell notwendigen Detailänderungen in der Gebäudeplanung zu unerwünschten Einschränkungen führen.

Naturschutz

Gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ kann für Wohngebiete mit einer GRZ $\leq 0,3$ und einem Geltungsbereich bis zu 2 ha die Vereinfachte Vorgehensweise zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs angewandt werden, sofern lediglich Schutzgüter mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen sind.

Diese Vorgaben treffen hier zu:

- Wie bereits ausgeführt, stellt der Flächennutzungsplan zwar für den betreffenden Bereich ein Dorfgebiet dar, die tatsächliche Nutzung der Umgebung entspricht jedoch einem Allgemeinen Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO mit überwiegender Wohnnutzung, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben. Das im Bereich der Einbeziehungssatzung geplante Vorhaben ist als Anlage für soziale Zwecke hier gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.
- Die GRZ errechnet sich nach aktuellem Planungsstand mit 0,294 und liegt somit unterhalb des relevanten Grenzwertes.
- Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 4.161 m² und liegt somit deutlich unter der Obergrenze von 2 ha.

Für diesen Fall sieht der Leitfaden die Prüfung des Vorhabens anhand der „Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung“ vor. Als Ergebnis ist hierzu festzuhalten, dass alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden konnten, womit sich kein weiterer Ausgleichsbedarf ergibt.

Die Checkliste ist dieser Begründung als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Immissionsschutz

Das Vorhaben lässt aus Sicht der Gemeinde keine relevanten Beeinträchtigungen des Immissionsschutzes erwarten. Nach herrschender Rechtsprechung ist der von Kindern in einem Kindergarten auch beim Spielen im Freien verursachte Lärm den Eigentümern benachbarter Wohnungen oder Wohngrundstücke in der Regel zumutbar. Insbesondere ist eine Kindertagesstätte in einem allgemeinen Wohngebiet als Anlage für soziale oder auch kirchliche Zwecke generell zulässig. Hierbei kommt

es nach der Baunutzungsverordnung auf eine typisierende Betrachtung nach dem Zweck des Baugebiets an. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend, aber nicht ausschließlich dem Wohnen. Gerade dort besteht für Kindergärten und Kindertagesstätten ein unmittelbares Bedürfnis. Die mit der Benutzung solcher Einrichtungen für die nähere Umgebung typischerweise verbundenen Auswirkungen sind ortsüblich, sozialadäquat und, so die Rechtsprechung, in der Bevölkerung allgemein akzeptiert (u. a. VGH Mannheim, Beschluss vom 27.11.2013, Az. 8 S 1813/13).

Dies gilt auch für den von den Kindern beim Spielen im Freien auf der Außenspielfläche verursachten Lärm. Das folgt bereits daraus, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind.

Es darf zudem darauf verwiesen werden, dass der Kindergarten seit über 50 Jahren an diesem Standort ohne Konflikte betrieben wurde. Auch durch die geplante Vergrößerung des Kindergartens ist nicht zu erwarten, dass sich etwas an dieser uneingeschränkten Akzeptanz seitens der Bevölkerung und der Anlieger ändert.

Ferner ist auch eine Beeinträchtigung durch die dem Kindergarten zugeordneten Stellplätze nicht zu erwarten, da diese nur tagsüber während der Öffnungszeiten genutzt werden.

Marktbauamt Altusried

Altusried, den 9. Februar 2024



Claus Fischer

Anlage Nr. 1 zur Einbeziehungssatzung "Neubau Kindergarten Frauenzell"

Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung

0 Planungsvoraussetzungen	ja	nein
0.1 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Der Bebauungsplan wird mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. (differenzierte Bearbeitung des Grünordnungsplans nach Art. 4 Abs. 2. u. 3. BayNatschG)	X	☐
1. Vorhabenstyp	ja	nein
1.1 Größe des Geltungsbereichs Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht größer als 2 ha sein.	X	☐
1.2 Art der baulichen Nutzung Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) oder ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO). Art des Vorhabens: Kindergarten (Anlage für soziale Zwecke)	X	☐
1.3 Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.	X	☐
2. Schutzgut Arten und Lebensräume	ja	nein
2.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung wie ■ Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anlage 1), ■ Schutzgebiete im Sinne der § 20 Abs. 2 BNatSchG oder Natura 2000-Gebiete ■ Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen werden nicht betroffen.	X	☐
2.2 Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Anlage 2) vorgesehen. Art der Maßnahmen: Das Plangebiet ist aktuell stark durchgrünt und weist ortsbildprägende Bäume auf, die erhalten werden. Dies wird durch eine artenreiche heimische Hecke an der Ostgrenze zur freien Natur hin ergänzt.	X	☐
3. Schutzgut Boden und Fläche	ja	nein
Die Flächeninanspruchnahme sowie der Versiegelungsgrad werden durch geeignete Maßnahmen (vgl. z.B. Anlage 2, insbesondere durch eine flächensparende Siedlungsform) im Bebauungsplan begrenzt. Art der Maßnahmen: Wasserdurchlässige Beläge bei PKW-Stellplätzen und naturnahe Gestaltung der Spielplätze und Spielgeräte ohne Bodenversiegelung.	X	☐
4. Schutzgut Wasser	ja	nein
4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.	X	☐
4.2 Quellen und Quelfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.	X	☐
4.3 Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z. B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge. Art der Maßnahmen: Naturnah gestaltete Spielplätze, PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen	X	☐

5. Schutzgut Luft/Klima	ja	nein
Bei der Planung des Baugebiets wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet. Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.	X	☐
6. Schutzgut Landschaftsbild	ja	nein
6.1 Das Baugebiet grenzt an die bestehende Bebauung an.	X	☐
6.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche. Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken/ Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z.B. Kuppe mit Kapelle o.ä.), maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt.	X	☐
6.3 Einbindung in die Landschaft: Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (vgl. z.B. Anlage 2). Art der Maßnahmen Eingrünung durch heimische Hecke zur freien Landschaft hin.	X	☐

↓

↓

Sind alle Fragen mit „ja“ beantwortet, besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf!